

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1575/55-87

Bearbeiter
Dr. Dolp

531 10
DW 2544

Datum

28. Jan. 1938

Betrifft

Aufhebung des Gesetzes über die Gemeindevermittlungsämter

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich Landesdirektion Eing.: - 3. FEB. 1938 Ltg. <u>36P/6-14</u> /KO-Aussch.
--

Zum Gesetzentwurf über die Aufhebung des Gesetzes über die Gemeindevermittlungsämter wird berichtet:

Die Gemeinden Niederösterreichs haben von der ihnen durch das Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter eingeräumten Möglichkeit zur Errichtung dieser Einrichtungen in nur sehr beschränktem Umfang Gebrauch gemacht.

In Niederösterreich sind in nur neun von insgesamt 562 Gemeinden Gemeindevermittlungsämter eingerichtet, was einem Anteil von 1,61 % entspricht.

Eine dem Gesetz entsprechende Bestellung der Vertrauensmänner (Neubestellung spätestens alle 3 Jahre) ist in nur zwei (!) Gemeinden erfolgt. In einer Gemeinde besteht überdies die Absicht, das Gemeindevermittlungsamt aufzulassen.

Alle in Niederösterreich bestehenden Gemeindevermittlungsämter werden von der rechtssuchenden Bevölkerung seit Jahren - teilweise sogar seit Jahrzehnten - nicht mehr in Anspruch genommen; sie sind demnach für das Rechtsleben in Niederösterreich praktisch ohne jede Bedeutung.

Der Nö Landtag hat zur Geschäftszahl Ltg.-290/A-1/41-1987 einen Antrag der Abgeordneten Dr. Bernau, Lechner, u.a. betreffend die Reduzierung und Vereinfachung von Rechtsvorschriften angenommen. In diesem Antrag wird ausgeführt, daß eine rigorose Durchforstung vorhandener Rechtsgebiete dringend geboten erscheint.

Im Hinblick auf die praktische Bedeutungslosigkeit des Gesetzes über die Gemeindevermittlungsämter bietet sich dessen ersatzlose Aufhebung für eine Deregulierung des Nö Rechtslebens geradezu an.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für den Gesetzesentwurf liegt in Artikel 12 Abs.1 Z.2 B-VG. Danach ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung, in den Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen zu außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten.

Die bundesgesetzliche Grundlage für das Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter bildet das Gesetz vom 21. September 1869, RGBl.150 (über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zur entrichtenden Gebühren) i.d.F. des Gesetzes vom 27. Februar 1907, RGBl.59.

Nach Artikel 15 Abs.6 B-VG obliegt - soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist - innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über.

Die Grundlagengesetzgebung des Bundes zum Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter bestimmt keine Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze. In einem derartigen Fall ist der Landesgesetzgeber in der Entscheidung frei, ob er nach Erlassung eines Grundsatzgesetzes ein Ausführungsgesetz erläßt oder nicht (VfSlg 5921).

Aus dem eben erwähnten Judikat ergibt sich auch, daß es dem Landesgesetzgeber in einem solchen Fall auch freistehen muß, eine in Ausführung der bundesgesetzlichen Grundlage erlassene landesgesetzliche Vorschrift wieder ersatzlos außer Kraft zu setzen. Der Rechtszustand ist dann kein anderer, wie er geherrscht hätte, wenn es der Landesgesetzgeber überhaupt unterlassen hätte, ein Ausführungsgesetz zu erlassen.

Es kann auch - da die Grundlagengesetzgebung des Bundes keine Frist zur Ausführungsgesetzgebung bestimmt - nicht zu einer Zuständigkeit des Bundes zur Ausführungsgesetzgebung kommen, weil eine Frist, die ablaufen könnte, nicht vorliegt.

Es liegt vielmehr gerade im Wesen der Gesetzgebung nach Artikel 12 Abs.1 B-VG, daß es dem Landesgesetzgeber - ausgenommen in den Fällen einer Befristung im Sinne des Artikel 15 Abs. 6 B-VG - überlassen bleibt, ob und inwieweit er die Erlassung von Ausführungsgesetzen bzw. das Fortbestehen von solchen für den Bereich seiner Gesetzgebungskompetenz für notwendig erachtet.

Mit dem vorliegenden Entwurf sind naturgemäß Probleme bei der Vollziehung nicht zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen sind - wenn auch in äußerst geringem Umfang - insoferne zu erwarten, als der von den Gemeinden zu tragende Aufwand für die Gemeindevermittlungsämter entfällt.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Gesetzes über die Gemeindevermittlungsämter der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung